

Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020**– Arbeitshilfe –**

Gemäß den Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV haben die Unternehmen die Option, ab der Phase 1 von der „Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ Gebrauch zu machen. Wenn diese Option gezogen wird, muss auf S. 10 im Kurzantrag das dafür vorgesehene **erste** Kästchen angekreuzt werden.

Ein solches Vorgehen hat für das Unternehmen drei Vorteile:

- Auch in der Phase 2 kann auf öffentliche Dienstleistungsaufträge oder auf eine allgemeine Vorschrift verzichtet werden; die Ausgleichsmittel können also einfach ausgezahlt werden:
- Auch in der Phase 2 müssen die Ausgleichsmittel nicht über den Aufgabenträger beantragt werden.
- Mangels eines öffentlichen Auftrags entsteht auch keine Lohntariftreueverpflichtung.

Hinweis 1: *Das Land hat angekündigt, es zu akzeptieren, wenn ein Unternehmen im Kurzantrag zwar die Option Kleinbeihilfen angekreuzt hat, im Langantrag dann aber auf diese Option verzichtet. Wer im Langantrag die Kleinbeihilfen auswählt, muss sie für Phase 1 und 2 in Anspruch nehmen.*

Nachteilig an der Zweiten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 kann sein:

- Alle in Anspruch genommenen Kleinbeihilfen dürfen einen **Gesamtbetrag von 800.000 Euro** nicht übersteigen.
- Eine **nachträgliche Aufstockung** der beantragten Ausgleichsmittel (z.B., weil die Fahrgastzahlen sich weniger schnell erholen als prognostiziert) ist **nicht möglich**.

Hinweis 2: *Ob bei einer Überschreitung dieser Grenze nur der 800.000 Euro übersteigende Betrag zurück zu gewähren ist, oder die gesamte letzte in Anspruch genommene Kleinbeihilfe, die zur Überschreitung der 800.000 Euro geführt hat, oder die gesamte Ausgleichsleistung, ist nicht bekannt. Es ist daher unbedingt darauf zu achten, dass der Höchstbetrag von 800.000 Euro aus Kleinbeihilfen nicht überschritten wird!*

Nach der Regelungslogik sind Kleinbeihilfen im vorgenannten Sinne alle Ausgleichsleistungen, die ihre Grundlage in der Mitteilung der Europäischen Kommission „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ haben.

Nach heutigem Kenntnisstand gibt es dazu im ÖPNV mehrere Fördertatbestände, welche **nur bei Inanspruchnahme** der Kleinbeihilfenregelung auch in der Aufzählung im Antragsformular vollständig anzugeben und mit den zutreffenden (schon bekannten oder prognostizierten) Ausgleichsbeträgen zu beziffern sind.

Stand 14.08.2020

Kleinbeihilfen sind:

1. Empfangene Corona-Soforthilfe (bis 31.05.2020)
Zuwendungsgeber: Verkehrsministerium Baden-Württemberg
2. Empfangene Corona-Überbrückungshilfe
Zuwendungsgeber: Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
3. Abgerufene KfW-Kredite (sofern im Darlehensvertrag mit der Bank als Kleinbeihilfe
deklariert)
Zuwendungsgeber: Kreditanstalt für Wiederaufbau
***Hinweis: Ob der Nennbetrag des Darlehens oder nur das Bruttosubventionsäquivalent
zum Tragen kommt, wird zurzeit auf Bundesebene noch geklärt.***
4. Ausgleichsleistungen aus dem ÖPNV-Rettungsschirm, sofern die Bundesregelung
Kleinbeihilfen 2020 angewendet wird (ganz gleich, ob Phase 1 oder Phase 2)
Zuwendungsgeber: Bundesverkehrsministerium (nur im Langantrag: Mittel aus Kurzantrag)
5. Ausgleichsleistungen aus dem Touristik-Rettungsschirm Bund
Zuwendungsgeber: Bundesverkehrsministerium
6. Ausgleichsleistungen aus dem Touristik-Rettungsschirm Land
Zuwendungsgeber: Verkehrsministerium Baden-Württemberg
7. Förderung Einbau von Trennscheiben Bus
Zuwendungsgeber: Verkehrsministerium Baden-Württemberg
8. Förderung Einbau von Trennscheiben Kleinfahrzeuge
Zuwendungsgeber: Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen

Zu betrachten ist hinsichtlich der 800.000 Euro bei **verbundenen Unternehmen** immer das **Gesamtunternehmen**.

Bei größeren verbundenen Unternehmen und bei größeren Einzelunternehmen können die 800.000 Euro schnell überschritten sein. Für sie ist das Gebrauchmachen von der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 also keine Option. Sie sind vielmehr gut beraten, ggf. noch Ausgleichsleistungen aus den beiden Touristik-Rettungsschirmen zu beantragen. Für die Ausgleichsgewährung im ÖPNV müssen dann die anderen in Betracht kommenden Finanzierungsinstrumente verwendet werden. Hierzu ist auf die anhängende Übersicht zu verweisen.

Die Wahl der anderen Finanzierungsinstrumente ist von den Unternehmen frühzeitig vor Ort mit dem Aufgabenträger für den ÖPNV und ggf. auch mit den kreisangehörigen Gemeinden abzustimmen, welche Ortsverkehre bezuschussen.

Keine Kleinbeihilfen und daher nicht im Kurzantrag und im Langantrag anzugeben sind:

1. Fahrzeugförderung
2. Kraftfahrzeugsteuerbefreiung
3. Mineralölsteuer-Erstattung
4. Ausgleichsleistungen nach § 16 Abs. 1 und 4 ÖPNVG (ehem. § 45a PBefG)
5. Ausgleich von Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverlusten
6. Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die direkt vergeben wurden
7. Empfangene Förderung E-Mobilität (E- und Hybrid-Busse, Ladeinfrastruktur)
8. Empfangene Förderung „lets go“ und e-Ticket-Projekte
9. Ausgleichsleistungen aus sonstigen allgemeinen Vorschriften
10. Empfangene de-minimis-Beihilfen (wenn ausdrücklich als solche bezeichnet)
11. Ausgleichsleistungen aus dem ÖPNV-Rettungsschirm für den Zeitraum bis 31.08.2020 (sog. Phase 1), sofern die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 **nicht** angewendet wird
12. Ausgleichsleistungen aus dem ÖPNV-Rettungsschirm für den Zeitraum ab 01.09.2020 (sog. Phase 2), sofern die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 **nicht** angewendet wird, sondern Verträge angepasst oder ÖDA (ganz gleich, ob über § 14 VgV oder über Art. 5 Abs. 5 VO 1370/2007) oder Allgemeine Vorschriften erlassen werden
13. Vergütungen für gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen, die in einem wettbewerblichen Vergabeverfahren vergeben wurden
14. Erstattungszahlungen nach § 231 SGB IX
15. Anteil des Studierendenwerks am Studi-Ticket
16. Schon vor dem Corona-Lockdown gewährte umsatzsteuerpflichtige Auffüllungen der Einnahmen aus den Beförderungsentgelten
17. Kurzarbeitergeld
18. Steuerstundungen
19. Zahlungen aufgrund von Anpassungen gemäß § 313 BGB, § 60 LVwVfG
20. Ausgleichsleistungen auf der Grundlage des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (SodEG)

HINWEIS: Diese Arbeitshilfe wurde vom WBO nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet und in der Arbeitsgruppe abgestimmt. Die rechtliche Verantwortung für die richtige Antragstellung tragen allerdings alleine die Unternehmen!